

Aufheben!

—
Alle Zusen-
dungen ein-
schließlich
Anzeigen an
die Kammer

Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk
Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

Dezember 1926

Jahrgang 3
Nummer 6

—
Nachdruck
nur mit
Quellen-
angabe
erwünscht

Stolper Bank Aktiengesellschaft

Stolp i. Pom.

Telephon 34 und 110
Direktion 268

Stephanplatz 2
Postcheckkonto Stettin 1519

Zweigniederlassungen:

Belgard a. Pers., Kolberg, Köslin, Lauenburg, Regenwalde, Rummelsburg,
Schlawe, Stolpmünde, Treptow a. Rega

Girokonten:

Preussische Zentralgenossenschaftskasse, Berlin
Pommersche Landesgenossenschaftskasse, Stettin
Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin
Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G., Berlin
Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin
Reichsbankstelle Stolp

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Stahlkammern

Industrie- und Handelskammer.

Wahlen zur Industrie- und Handelskammer.

Bei den am 9. Dezember d. Js. vollzogenen Wahlen sind zu Mitgliedern der Kammer gewählt worden:

im 1. Wahlbezirk (Ergänzungswahlen)

umfassend die Kreise Stolp-Stadt und -Land, Lauenburg in der Wählerabteilung Einzelhandel die Herren:

1. Walter Lauen-Stolp i. Fa. A. Lemme & Co., Drogenhandel,
2. Edmund Regler-Stolp i. Fa. Gustav Zeeck, Manufakturwarenhandel, Konfektion, Kaufhaus,
3. August Ruffmann-Stolp i. Fa. August Ruffmann, Kolonial- und Eisenwarenhandel;

in der Wählerabteilung Großhandel und Verschiedenes die Herren:

1. Paul Reize-Stolp, Direktor der Stolper Bank Akt.-Ges.,
2. Adolf Lewin-Stolp i. Fa. Adolf Lewin, Getreide-, Kartoffel- und Spiritushandel,
3. Arnold Koepke-Stolpmünde i. Fa. F. W. Koepke, Reederei, Speditionsgeschäft,
4. Paul Schimmelpfennig-Lauenburg i. Fa. Th. Schimmelpfennig, Bankgeschäft;

in der Wählerabteilung Industrie die Herren:

1. Gustav Denzer-Stolp i. Fa. Gustav Denzer, Maschinenfabrik,
2. Otto Nischke-Stolp i. Fa. Ostdeutsche Fahrzeugfabrik Franz Nischke, Fahrzeugfabrik, Sägewerk, Dampfholzbiederei,
3. Max Eschenhagen-Stolp i. Fa. W. Delmann'sche Buchdruckerei, Buchdruckerei und Zeitungsverlag,
4. Karl Hahn-Lauenburg i. Fa. C. Hahn, Bau-geschäft, Schneidemühle, Holzbearbeitungsfabrik;

im 2. Wahlbezirk (Ersatzwahl)

umfassend die Kreise Köslin-Stadt und -Land, Schlawa, Bublitz, Rumelsburg und Bütow

in der Wählerabteilung Industrie Herr:

Karl Schiffmann-Rügenwalde i. Fa. Carl Schiffmann, Fleischwaren- und Konservenfabrik;

im 3. Wahlbezirk (Ersatzwahlen)

umfassend die Kreise Kolberg, Kolberg-Körlin, Belgard, Schivelbein, Dramburg und Neustettin

in der Wählerabteilung Einzelhandel Herr:

Emil Cammeratt-Neustettin i. Fa. Emil Cammeratt, Kolonialwaren-, Feinkost-, Eisenwaren- und Wildhandlung;

in der Wählerabteilung Großhandel und Verschiedenes Herr: Carl Fuhrmann-Pölzin i. Fa. C. Fuhrmann, Brauerei, Elektrizitäts- und Wasserwerk;

in der Wählerabteilung Industrie Herr:

Karl Mieske-Kolberg, Geschäftsführer der Fa. J. E. Hindenberg, Ges. m. b. H., Spritwerk, Likör-fabrik, Weinhandlung und Fruchtastpresserei.

Einsprüche gegen die Wahlen sind innerhalb zweier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der Kammer anzubringen.

Stolp, den 13. Dezember 1926.

Industrie- und Handelskammer

für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pom.

Der Präsident:

Mancke.

Der Syndikus:

Dr. Sievers.

Verleihung tragbarer Ehrenmedaillen.

Bekanntlich verleiht unsere Kammer seit dem Jahre 1908 Ehrenurkunden und hat davon bisher 702 Stück aus-gegeben. Es ist vorgekommen, daß in einzelnen Fällen

Firmen des Bezirks mit einem einzigen Antrage 30 Ehrenurkunden abgefordert haben, und es verdient hervor-gehoben zu werden, daß dabei Arbeiter bereits über 50 Jahre ununterbrochen tätig waren. Die Uebergabe der Ehrenurkunden ist den Verhältnissen angepaßt worden; bald wurde sie in den Amtsräumen der Kammer in Gegenwart des geschäftsführenden Ausschusses vorgenommen, bald von den Bürgermeistern der Städte, in denen die Firmen an-fällig waren. Auch sind mit der Verleihung von Fabriken Feiern verbunden, bei denen ein Vertreter der Kammer den Jubilaren die Ehrenurkunden überreichte. Besonders wirk-sam gestaltete sich die Verleihung in einem auf dem platten Lande gelegenen Betriebe, denn der Geistliche übergab die Ehrenurkunde nach dem Gottesdienst in der Kirche.

So verknüpfen sich mancherlei Erinnerungen mit dem Blatt, das in seiner Ausgestaltung die heimische Landschaft verwertet hat und jetzt durch eine neue Anerkennung für treue Dienste ersetzt werden soll. Im Laufe der Zeit war diese und jene Kritik laut geworden. Man bemängelte, daß der Umfang des gerahmten Blattes für die Verwendung hinderlich sei und die Auszeichnung an die Häuslichkeit des Besitzers gebunden bleibe, statt ihn in der Öffentlichkeit zu ehren. Vor allem war eine Abstufung nach der Dauer der Dienstzeit nicht herzustellen und oft genug kam es doch vor, daß Firmen, welche einem Angestellten oder Arbeiter bereits die Ehrenurkunde übergeben hatten, nach 10 Jahren weiterer Tätigkeit eine neue Auszeichnung wünschten. Es wurde von der Kammer als eine erfreuliche Pflicht emp-funden, diesen Anregungen zu entsprechen und so ist, wie in unserer „Ostpommerschen Wirtschaft“ vom November S. 64 berichtet wurde, in der letzten Vollversammlung be-schlossen worden, nach dem Beispiel anderer Industrie- und Handelskammern, die inzwischen zu der Verleihung trag-barer Ehrenmedaillen übergegangen waren, ebenfalls für die Folge diese Form der Anerkennung einzuführen und die Ehrenurkunde aufzugeben. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Neuierung Anklang findet und wünschen, daß sie dazu beitragen möge, die guten Beziehungen zwis-chen den Geschäften und Betrieben auf der einen Seite und ihren langjährigen Mitarbeitern auf der anderen Seite zu festigen. Die Einzelheiten der Regelung decken sich mit den bisherigen bewährten Grundsätzen. Eine Lücke, die sich bei besonderen Gelegenheiten bemerkbar gemacht hat, füllt in den nachfolgenden Bestimmungen der 2. Abschnitt in § 3 aus.

§ 1.

Die Industrie- und Handelskammer verleiht auf Antrag künstlerisch ausgestattete an blau-weißem Bande zu tragende Ehrenmedaillen für gute Führung und tüchtige Lei-stungen:

1. an Prokuristen, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Tech-niker,
2. an gewerbliche Gehilfen und Arbeiter jeder Art bei einer aus § 2 sich ergebenden ununterbrochenen Tätig-keit in demselben Handels- oder Industriebetrieb.

§ 2.

Die Ehrenmedaille wird verliehen an die zu § 1, 1 Genannten

in Bronze nach 15jähriger

„ Silber „ 25 „

„ Gold „ 35 „ Tätigkeit,

an die zu § 1, 2 Genannten

in Bronze nach 20jähriger

„ Silber „ 40 „

„ Gold „ 30 „

selben Handels- oder Industriebetrieb.

§ 3.

Anträge auf Verleihung der Ehrenmedaille sind von dem Inhaber oder dem gesetzlichen Vertreter der Firma bei der Kammer schriftlich einzureichen.

Die Ehrenkenkmünze in Gold kann die Kammer auch ohne Antrag an solche Personen verleihen, die sich nach dem Dafürhalten der Kammer in hervorragender Weise um Handel und Industrie oder um die Kammer verdient gemacht haben.

§ 4.

In dem Antrag sind genau zu bezeichnen:

a) Familien- und Vorname, Stand, Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt und Wohnort der auszuzeichnenden Person;

b) Beginn und etwaige Beendigung der Dienstzeit nach Jahr und Tag;

c) Dauer und Grund der etwa stattgehabten Unterbrechung der Dienstzeit.

§ 5.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Zeugnis der antragstellenden Firma über Leistung und Führung;

b) ein von der Ortspolizeibehörde ausgefertigtes Führungszeugnis.

Die Kammer kann die Vorlegung weiterer Urkunden, insbesondere von Führungszeugnissen aus früheren Wohnorten verlangen.

§ 6.

Die Verleihung der Ehrenkenkmünze erfolgt nach Prüfung der Sachlage und der persönlichen Verhältnisse durch die Kammer.

Die Kammer entscheidet nach freiem Ermessen, insbesondere auch darüber, ob und inwieweit Krankheit, Urlaub, Ausstand usw. als Unterbrechungen der Dienstzeit anzusehen sind.

§ 7.

Die Ueberreichung der Ehrenkenkmünze soll in feierlicher Weise und, soweit möglich, in Gegenwart eines Mitgliedes oder eines Beamten der Kammer erfolgen. Mit der Ueberreichung der Auszeichnung wird dem Empfänger eine einfache Urkunde über die Verleihung ausgehändigt.

§ 8.

Die Kosten trägt die antragstellende Firma mit Ausnahme des Falles zu § 3, 2, in dem die Kammer die Kosten trägt.

§ 9.

Die Verleihung wird im amtlichen Organ der Kammer bekannt gemacht und der Presse mit der Bitte um Aufnahme in den redaktionellen Teil mitgeteilt.

§ 10.

Die Kammer führt über die Verleihung eine Liste, die auf ihrer Kanzlei eingesehen werden kann.

* * *

Die Ehrenkenkmünze hat in allen 3 Ausführungen, Bronze, Silber und Gold die gleiche Größe von etwa 40 mm und zeigt auf der Vorderseite eine sitzende weibliche Gestalt, die mit der Rechten einen Lorbeerzweig überreicht. Darunter steht erhaben die Inschrift: Der Arbeit die Ehre. Die Rückseite trägt von einem Kranz umrahmt die Angabe der verleihenden Kammer, Vornamen und Familiennamen des oder der Ausgezeichneten und das Jahr der Verleihung. Die Silbermünze ist 900 gestempelt und wiegt 25 gr, die Goldmünze 32 gr bei 8 Karat. Die Münzen werden mit blauweißer Schleife und zwar an das weibliche Geschlecht mit versilberter Nadel, an das männliche mit versilberter Spange in einem Sammetkästchen ausgegeben.

Sachverständige.

Die Kammer hat Erich Schulz in Dirchow, Krs. Dramburg als Sachverständigen für Kartoffeln, Getreide und Mühlenzeugnisse am 6. Dezember öffentlich bestellt und beeidigt.

Hildebrandt

Inhaber

Rolf Medger

Hospitalstr. 22 Stolz i. Dom. Telefon 423

Verkauf und Kontor nur Bahnhofstr. 41/42



Flügel u. Pianos

Alleinvertrieb der ersten Weltfirmen
für den Regbez. Köslin

Bechstein * Ibach

Ritmüller, Thürmer, Seiler u. A.

sowie der Harmoniumfabriken:

Mannborg

Schiedmayer

/

Kotykiemierz

★

Günstigste Zahlungsbedingungen
bei Originalpreisen

★

Ausführung aller Reparaturen
im eigenen Betriebe durch erstfl. Techniker.

Dom Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern.

Der Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern, den die Kammern in Elbing und Schneidemühl zusammen mit unserer Kammer errichtet haben, wie §. 31. bekannt gegeben worden ist, hielt seine 3. Versammlung am 23. und 24. November in Stolp in den Räumen des Kammergebäudes ab. Die umfangreiche Tagesordnung beanspruchte am ersten Tage die Stunden von 4—9 Uhr abends und dauerte am zweiten Tage von vormittags $\frac{1}{2}$ 10 bis 1 Uhr. Wir entnehmen daraus die Erledigung innerer Angelegenheiten, bei denen u. a. entschieden wurde, daß die Geschäftsführung des Verbands am 1. Januar 1928 auf die Industrie- und Handelskammer Schneidemühl übergeht und von der Herausgabe eines Verbandsorgans anstelle der drei Kammerblätter abgesehen wurde. Eine besondere Rolle spielte die Frage der Vertretung der drei Mitgliedskammern im Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags, im Außenhandelsausschuß und im Verkehrs- und Wirtschaftsausschuß. Weiterhin kamen zur Verhandlung z. B. die Schnellzugsverbindung Danzig—Berlin, der Durchgangsverkehr durch Polen, die Berücksichtigung der 10 to Wagen durch die Reichsbahn, die Berechnung der Paketgebühren in den Grenzbezirken. Man beschäftigte sich ferner mit der Kredithilfe für den gewerblichen Mittelstand, mit den Bestrebungen der Bücherrevisoren und Treuhänder auf gesetzliche Regelung ihrer Berufslage. Hierzu kamen wichtige Einzelfragen des Kohlenmarktes und der Fracht für Saatkartoffeln. Andere Punkte eignen sich noch nicht für die Veröffentlichung.

Geld- und Kreditwesen.

Bankzinsen.

Die Gestaltung der Bankzinsen, welche die Kammer fortlaufend beschäftigt, wurde vor längerer Zeit von einer neuen Seite in einer Beschwärde beleuchtet, welche sich gegen das Verfahren der Gerichte wandte, in Prozessen dem Kläger eine niedrigere Verzinsung zuzusprechen, als er selbst nachweislich den Banken zu zahlen hat. Hieraus entwickelte sich ein längerer Schriftwechsel mit den Landgerichten des Bezirks, der schließlich dazu führte, daß die Kammer der Anregung Folge gab, die von der Stolper Bankenvereinigung festgesetzt und von der Kammer nachgeprüften Zins- und Provisionsätze bei Forderung regelmäßig den Landgerichten des Kammerbezirks mitzuteilen. Die Gerichte des Bezirks erhalten dadurch eine Grundlage zur Beurteilung der wichtigen Frage, welche Zinsen bei ihren Entscheidungen als angemessen anzusehen sind.

Ausdehnung des Borgunwesens in neuer Form?

Mit der Frage, wie die zunächst in Königsberg, dann vor allem in Berlin in Angriff genommene Konsum-Finanzierung vom Standpunkt des Kammerbezirks aus zu beurteilen sei, hat sich die Kammer im November in einer Sonderbesprechung und anschließend in ihrem geschäftsführenden Ausschuß beschäftigt. Man gelangte dabei sehr schnell zu einer einmütigen Ablehnung, die in einer an die Tagespresse versandten Erklärung veröffentlicht worden ist und unseren Firmen zur Würdigung empfohlen wird.

Lebhafte Erörterungen haben in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit auf eine Bewegung gelenkt, die von Amerika ausgehend unter dem Schlagwort „Konsum-Finanzierung“ zunächst schnelle Fortschritte machte, dann aber immer stärkeren Widerspruch hervorgerufen hat. Der Grundgedanke ist, daß sich zwischen Käufer und Verkäufer ein Kreditinstitut schiebt und dem Käufer, der geeignet erscheint, Schecks ausstellt. Zu diesem Zweck muß der Käufer über seine Verhältnisse nähere Auskunft geben, die einer Prüfung unterzogen wird und bei befriedigendem Ergebnis seine Zulassung zum

Geschäftsverkehr veranlaßt. Die Schecks gibt der Käufer bei denjenigen Geschäften in Zahlung, die dem Verfahren angegeschlossen sind und kauft auf diese Weise wie mit barem Gelde. Damit übernimmt der Käufer die Verpflichtung, bei dem Kreditinstitut innerhalb einer bestimmten Zeit und in bestimmten Zahlungen seine Schuld abzutragen und zwar mit oder ohne Anzahlung, in jedem Falle aber mit einer Zinsberechnung. Die Höhe der Zinsen ist bei den bisher bekannt gewordenen Konsum-Finanzierungen verschieden, stellt sich aber in den Anpreisungen von einer günstigen Seite dar. Bei sorgfamer Nachprüfung wird man finden, daß die Zinsen eine Höhe erreichen, die dem Käufer die Ware erheblich verteuert. Es kann auch nicht anders sein, da das Kreditinstitut seine eigenen Unkosten zu decken hat, ebenso die vielfach mühseligen Erkundigungen nach der Kreditwürdigkeit des Käufers bezahlen muß, seine Ausfälle, Zinsen und schließlich doch auch einen Verdienst herauswirtschaften will. Zu diesem Zweck muß der Verkäufer, der die Schecks der Käufer im Kreditinstitut zur Bareinlösung vorlegt, einen Abzug (Diskont) hinnehmen, um auch seinerseits zu der finanziellen Durchführung beizutragen. Diese Grundzüge müssen im Auge behalten werden, wenn die neue Geschäftsmethode auf ihren Wert geprüft werden soll. Zunächst ist klar, daß sie die Kauflust beleben kann und dem Verkäufer den Absatz steigert, aber die Wirkung kann nur verhältnismäßig kurze Zeit dauern. Denn ebenso deutlich ist, daß die Kaufkraft nicht steigt, sondern sinkt, weil sie genau um den Betrag vermindert wird, den Käufer und Verkäufer zusammen an das Kreditinstitut für seine Kosten, Zinsen und seinen Gewinn zu zahlen haben. Dieser hohe Betrag bildet eine völlig unproduktive Ausgabe und entzieht sogar, wenn das Kreditinstitut mit ausländischem Gelde arbeitet, der ohnehin geschwächten deutschen Volkswirtschaft weitere erhebliche Mittel, die als Zinsen in das Ausland fließen. Die Belebung des Geschäftsganges muß auf die Dauer also von einer fühlbaren Verminderung abgelöst werden. Dazu kommt, daß der Käufer, der unter dem Anreiz der Scheckzahlung vielleicht sogar über seine Verhältnisse hinaus eingekauft hat, für längere Zeit mit der Abzahlung seiner Schuld an das Kreditinstitut zu tun hat und in dieser Zeit genötigt ist, sich mit sonstigen Käufen einzuschränken. Auf die Anspannung folgt also auch aus diesem Grunde die Abspannung. Der Verkäufer wird aber nicht nur den künstlich erhöhten Zustrom der Käufer vermissen und statt dessen eine Ebbe erleben, sondern er wird auch die laute Frage der barzahlenden Käufer hören, welcher Rabatt ihnen dafür eingeräumt wird, daß sie die gleichen Preise zahlen müssen wie die Scheckkäufer. Denn es liegt auf der Hand, daß die weitere Wirkung der Konsum-Finanzierung eine Erhöhung der Preislage sein wird. Dem Verkäufer bleibt nichts anderes übrig, als den Diskont, den ihm das Kreditinstitut bei der Einlösung der Schecks abzieht, auf seine Preise aufzuschlagen. Alles in allem: scheinbare Vorteile und tatsächliche Nachteile für den Einzelnen wie für die Gesamtheit. Borgen macht auch bei der Konsum-Finanzierung in jeder Richtung Sorgen und sie gehört in die Reihe der Reizmittel, mit denen im verarmten Deutschland vergeblich versucht wird, den Absatz zu steigern. Was im reichen Amerika möglich ist, aber auch dort keineswegs scharfer Kritik entgeht, wirkt unter unseren Verhältnissen völlig anders. Statt Konsum-Finanzierung zu betreiben, sollte man den gleichen Eifer auf die allgemeine Durchführung der Barzahlung verwenden und würde dann Käufern und Verkäufern, also der gesamten Volkswirtschaft, den wertvollsten Dienst leisten.

Steuern und Zölle.

Hauszinssteuer.

Die Entschliebung, die der Steuerausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags am 3. Dezember d. J. angenom-

men hat, wird allgemeine Zustimmung finden, denn sie lautet:

Der Geldentwertungsausgleich beim bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuer) ist eine ungerechte, unsoziale und steuer-, wie wirtschaftspolitisch höchst bedenkliche Sonderbelastung. Die Steuer entwertet im Zusammenhange mit der Zwangswirtschaft den bebauten Grundbesitz, fördert den Verfall der Baulichkeiten und vernichtet damit wertvolle Teile des Volksvermögens. Die im bebauten Grundbesitz liegende, für den Aufbau unserer Volkswirtschaft unentbehrliche Kreditbasis wird schwer erschüttert. Ein Abbau des Geldentwertungsausgleichs beim bebauten Grundbesitz nach Maßgabe der folgenden Gesichtspunkte gehört deshalb zu den wichtigsten steuerpolitischen Forderungen sämtlicher Wirtschaftsstände.

Steueraufkommen sollten grundsätzlich nicht zur Ansammlung von Kapitalien in der öffentlichen Hand Verwendung finden, wie dies jetzt bei der Hauszinssteuer der Fall ist. Es erscheint ferner grundsätzlich verfehlt und auch durchaus unzweckmäßig, der Wirtschaft auf steuerlichem Wege Mittel zu entziehen, um sie zu staatlicher Förderung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wie es die Bautätigkeit ist, zu verwenden. Eine wirkliche und nachhaltige Gesundung des Baumarcktes läßt sich nur erreichen, wenn die Voraussetzungen für eine Betätigung des privaten Baugewerbes geschaffen werden, also möglichst schleuniger Abbau der Zwangswirtschaft unter billiger Berücksichtigung berechtigter Mieterinteressen, beiderseitige Annäherung der Alt- und Neumieten. Anerkennung des Grundzinses der Rentabilität. Alle Gedankengänge, welche mehr oder minder versteckt den Fortbestand des jetzigen fehlerhaften Zustandes zur Voraussetzung haben, sind abwegig. Der Abbau der Verwendung der Hauszinssteuer für Neubauzwecke ließe sich auch dadurch wesentlich beschleunigen, daß die aus der Hauszinssteuer bisher gewährten Hypotheken, die bereits einen sehr hohen Gesamtbetrag ausmachen, unter Beteiligung der privaten Realkreditanstalten mobilisiert werden.

Schon aus vorgenannten Gründen muß die neuerdings in der Öffentlichkeit geforderte Umwandlung des Geldentwertungsausgleichs in eine ablösbare Reallast mit aller Entschiedenheit als völlig abwegig abgelehnt werden.

Das Aufkommen aus der Hauszinssteuer wird zu einem sehr erheblichen Teil auch zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen. Bei dem Charakter der Hauszinssteuer als Sondersteuer und Notmaßnahme muß diese Verwendung zum mindesten zeitlich befristet werden. Aber selbst in dieser Beschränkung kann die Steuer in ihrer bisherigen Gestaltung nicht bestehen bleiben. Bei der notwendigen Umänderung muß insbesondere der Forderung auf Befreiung der gewerblich genutzten Gebäude und Gebäudeteile durch reichsrechtliche Anordnung Rechnung getragen werden. Ferner ist durch reichsrechtliche Bestimmungen Vorkehrung zu treffen, daß bei der auf dieser Grundlage erfolgenden landesgesetzlichen Regelung der Steuer Schäden und Härten vermieden werden.

Mehlzoll.

Nach Prüfung des Materials über den Mehlezoll ist dem Deutschen Industrie- und Handelstags mitgeteilt, daß unsere Kammer die Forderung auf Erhöhung des Mehlezolls für begründet hält. Als Vertretung von Handel und Industrie in einem landwirtschaftlich bestimmten großen Bezirk, der seit der Abtretung Posen und Westpreußens für die Ernährung Deutschlands eine besondere Bedeutung erlangt hat, hat die Kammer für die Erhöhung des Mehlezolls tätig zu sein.

Verkehr.

Luftpost.

In den Kreisen des großen Publikums, aber auch vielfach in Geschäftskreisen, besteht die Annahme, daß Luftpostsendungen die schnellste Beförderung erfahren. Trotz aller Hinweise der Reichspostverwaltung und sonstiger Stellen darauf, daß Luftpostsendungen, welche am Empfangsort dem Empfänger durch Eilboten zugestellt werden sollen, ausdrücklich den Eilbotenzuschlag erhalten müssen, begegnet man immer wieder der Anschauung, daß Luftpostsendungen ohne weiteres durch besonderen Boten dem Empfänger überbracht werden. Vor allem ist nach wie vor die Meinung verbreitet, daß als „Luftpost“ bezeichnete Sendungen am schnellsten von der Postverwaltung befördert werden. Es ist aber für jeden Versender einer Luftpostsendung notwendig, daß er sich vorher über die Fahrpläne der Luftpostverbindungen eingehend unterrichtet; andernfalls kann es sich ereignen, daß die Sendung als gewöhnlicher Brief schneller in die Hände des Empfängers gelangt als auf dem Luftwege.

Bedienen sich also vielfach der Bestimmungen des Luftpostverkehrs Unkundige des Luftpostverkehrs an falscher Stelle, so benutzen solche Personen, die über die Luftpostbestimmungen unterrichtet sind, den Luftpostverkehr deshalb nicht, weil sie den Fahrplan der Luftpostverbindungen und der anschließenden Eisenbahnverbindungen, der Botenbestellgänge am Empfangsort usw. nicht kennen, und daher ihre Briefe lieber dem sicheren Eisenbahnverkehr anvertrauen.

Die Erfahrung lehrt auch, daß oft nicht einmal bei Einsicht in die Fahrpläne der schnellste Weg zuverlässig ermittelt wird. So sind uns Fälle bekannt, bei denen in Berlin ankommende Luftpostsendungen den nächsten Anschluß-Schnellzug nicht erreicht haben und erst am nächsten Morgen weiterbefördert worden sind. Der Versender hat aber Weiterbeförderung mit dem ein bis zwei Stunden darauf verkehrenden Schnellzug erwartet, weil ihm die Entfernungen oder Postverbindungen vom Berliner Flugposthafen bis zu den Berliner Abgangsbahnhöfen unbekannt waren. Bei Versendung auf dem Schienenwege hätten in solchen Fällen die Briefe ihr Ziel schneller erreicht.

Allen diesen Schwierigkeiten würde, wie der Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern dem Reichspostminister vorgetragen hat, dadurch begegnet werden, daß

1. sämtliche Luftpostsendungen am Empfangsort durch Eilboten bestellt werden, und daß sämtliche Luftpostsendungen mit einem Satz zu frankieren sind, welcher — an den heutigen Sätzen gemessen — entspricht: der Grundgebühr + Luftpostgebühr + Eilbotenzuschlag + einem



Stabparkett
in
Eiche u. Buche



in diversen Stärken, verlegt und unverlegt,
liefert unter weitgehendster Garantie in
erstklassigster Ausführung

Parkettfabrik Germania

Paul Trzebiatowsky

Belgard a. d. Pers. in Pom. / Tel. Nr. 55

gegr. 1902. Jahresprodukt. 1911 üb. 100000 qm. Eigenes Anschluß-Gleis.

Entgelt, durch das die Mehrarbeit der Post durch die Forderung unter 2 beglichen wird.

2. Die als „Luftpostsendungen“ bezeichneten Briefe sind nicht regelmäßig als solche zu befördern, vielmehr hat das Postamt am Aufgabeort den schnellsten Weg zu erkunden und dementsprechend die Sendung entweder mit der Luftpost oder mit der Bahn zu versenden. Für diese Mehrarbeit ist in die Berechnung der Flugpostsendungen ein entsprechender Satz — von vielleicht 5 Pfennigen — einzusetzen.

Gewiß wird der Luftpostverkehr durch diese unsere Vorschläge verteuert, und zwar hauptsächlich dadurch, daß Luftpostsendungen ohne Eilboten in Fortfall kommen. Dieser Nachteil ist aber gering gegenüber dem Umstand, daß heute der Luftpostverkehr von Unkundigen irrtümlich in Anspruch genommen wird und von den Kundigen nicht voll ausgenutzt werden kann. Bei Benutzung der Luftpost kommt es aber dem Versender weniger auf die Portohöhe als auf möglichst große Schnelligkeit an.

Die jetzige Auswahl in der Versendung im Luftpostverkehr — also ohne Eilbotenzuschlag und mit Eilbotenzuschlag — soll das Reichspostministerium bisher im Interesse der Markensammler aufrecht erhalten haben. Abgesehen davon, daß die Rücksichtnahme auf die Markensammler u. Ä. zu weit geht, dürften die Sammler inzwischen sich bereits zur Genüge eingedeckt haben.

Der Zweckverband glaubt, zu einer Stellungnahme in dieser Angelegenheit besonders berufen zu sein, weil die Bezirke seiner Kammern von den Wirtschaftszentren des Reichs weit entlegen sind und die Bahnpostverbindungen in ihren Bezirken so liegen, daß sie mit dem Luftpostverkehr in Wettbewerb treten. Gerade aber für die Randlage unserer Bezirke hat der Luftpostverkehr besondere Bedeutung. Unser Zweckverband umfaßt die an den polnischen Korridor angrenzenden Kammern für den Regierungsbezirk Westpreußen und das westliche Ostpreußen, Sitz Elbing, für

den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp und für die Grenzmark Posen/Westpreußen zu Schneidemühl. Während Elbing und Stolp bereits Flugplätze haben, ist Schneidemühl wegen der geplanten Eröffnung eines Flughafens an der von uns skizzierten Angelegenheit interessiert und daher auch unserem Antrage beigetreten.

Frachtbriefe.

Nach einer dem Deutschen Industrie- und Handelstag aus dessen Vorstellungen hin zugegangenen Entscheidung des Reichsverkehrsministeriums legen die Eisenbahnverwaltungen im Interesse des Abfertigungsdienstes Wert darauf, daß die von den jetzigen Bestimmungen abweichenden Frachtbriefe sobald als möglich aus dem Verkehr verschwinden. Das neue Format im Ausmaß von 420×297 mm sei am 1. Juni 1923 eingeführt worden, nachdem schon längere Zeit vorher wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden war, daß es sich wegen zu erwartender Änderungen des Frachtbriefmusters bei erforderlichem Nachdruck empfehle, den Bedarf nur auf eigene Monate zu decken (Ostpreussische Wirtschaft Mai-Nummer 1926 S. 26). Trotz dieser Hinweise, die die Festsetzung einer nur wenige Monate umfassenden Uebergangsfrist gerechtfertigt hätten, sei die Aufbrauchsfrist für die alten Muster 380×300 mm nach und nach auf reichlich 3½ Jahre ausgedehnt worden. Angesichts dieser Umstände könne eine weitere Verlängerung der Aufbrauchsfrist nicht zugestanden werden, zumal in absehbarer Zeit auch die Verwendung der nicht aus Normalpapier hergestellten Frachtbriefe neuen Formats unterjagt werden soll.

Indessen solle den Verfrachtern dadurch entgegengekommen werden, daß die Verwendung der am 31. Dezember d. Jrs. in den Händen der Versender verbleibenden Frachtbriefe alten Formats bis auf weiteres als Frachtbriefduplikate gestattet werde.

Schiffsgüterverkehr im 1.—3. Vierteljahr 1926.

Kolberg.

Artikel	Eingegangen:											
	1. Vierteljahr				2. Vierteljahr				3. Vierteljahr			
	Januar	Februar	März	zusammen	April	Mai	Juni	zusammen	Juli	August	Septbr.	zusammen
Thomasmehl	cbm 894	cbm 879	cbm 974	cbm 2747	cbm 942	cbm 3103	cbm 1217	cbm 5262	cbm 1647	cbm 4925	cbm 4734	cbm 11306
Steinkohlen	.	917	1601	2518	1600	1255	.	2855	1828	.	1655	3483
Stückgut	997	1614	2495	5106	1396	2352	3083	6831	2714	2265	2534	7513
Gerste	572	.	.	572	.	.	.	.	.	.	.	.
Hafer	.	917	.	917	1546	.	.	1546	.	517	.	517
Seefische	20	30	.	50	20	.	.	20	6	.	.	6
Weizen	.	.	.	.	298	623	222	1143	100	296	256	652
Zement	.	.	.	.	.	70	.	70	.	.	.	.
Mais	.	.	.	.	.	103	1114	1217	346	102	.	448
Gerölle	.	.	.	.	.	8	.	8	.	.	.	.
Kokoskuchen	.	.	.	.	.	.	1028	1028	881	.	.	881
Steine	.	.	.	.	.	.	348	348	.	.	.	.
Erdnußkuchen	.	.	.	.	.	.	.	.	514	.	.	514
Ölkuchen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	917	957	1874
Bretter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	342	.	342
zuf.	2483	4357	5070	11910	5802	7514	7012	20328	8036	9364	10136	27536
Ausgegangen:												
Stückgut	1017	1935	1359	4311	1158	2585	1737	5480	1540	2173	1659	5372
Roagen	8080	3840	8055	19975	3211	2418	2825	8454	13·8	917	164	2479
Hafer	917	2925	856	4698	3666	2663	856	7185	.	1251	.	1251
Gerste	572	572	137	1281	.	.	.	.	130	.	.	130
Cellulose	.	.	953	953	.	.	.	.	.	.	.	.
Weizen	1961	962	.	2923	.	.	.	.	.	.	.	.
Ölkuchen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	514	514
zuf.	12547	10234	11360	34141	8035	7666	5418	21119	3068	4341	2337	9746

Rügenwalde.

Artikel	E i n g e g a n g e n :											
	1. Vierteljahr				2. Vierteljahr				3. Vierteljahr			
	Januar	Februar	März	zusammen	April	Mai	Juni	zusammen	Juli	August	Septbr.	zusammen
Espenrundholz	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Stückgut	981,5			981,5					1217,30			1217,30
Glundern, Heringe	190,3	1263,7	1073,4	2527,4	1165,60	1621,50	1431,20	4218,30	1598,70	1515,96	2058,—	5172,66
Weizen	.	20,5	56,6	77,1	36,12	119,57	104,06	259,75	27,62		9,—	36,62
Thomasmehl	.	.	717,2	771,2	692,99	991,61	686,14	2370,74	661,70	882,25	811,—	2354,95
Ölkuchen	.	.	.	.	.	1647,40	1647,40	3294,80			1313,—	1313,—
Eichenholz	.	.	.	.	.	.	.	.	120,04	514,—	667,—	1301,04
zuf.	1171,8	1284,2	1847,2	4357,2	1094,71	4380,08	3868,80	10143,59	3625,36	2912,21	7385,—	13922,57
A u s g e g a n g e n :												
Gerste	572,1	.	.	572,1	.	.	.	.	.	.	.	.
Roggenmehl	190,3	.	.	190,3	130,98	196,41	304,7	632,09	.	.	.	.
Stückgut	190,3	1263,7	1073,4	2527,4	1165,60	1621,50	1598,7	4385,80	1240,90	715,60	1558,—	3514,50
Roggen	.	962,7	und 881,4 Hafer	1844,1	962,70	.	.	962,70	.	514,—	1350,—	1864,—
Weizen	.	881,3	.	881,3	.	.	.	.	.	.	.	.
Hafer	.	917,1	.	917,1	1035,40	.	.	1035,40	.	.	514,—	514,—
Gerste, Hafer, Roggen	.	.	.	.	137,20	881,30	.	1018,50	.	.	.	.
Getreide	.	.	.	.	.	.	.	.	1114,90	.	.	1114,90
Mehl	.	.	.	.	.	.	.	.	492,60	800,36	1066,—	2358,96
Bretter	.	.	.	.	.	.	.	.	532,70			532,70
zuf.	952,7	4024,8	1954,8	6932,3	3431,88	2699,21	1903,4	8034,49	2848,40	2562,66	4488,—	9899,06

Stolpmünde.

Artikel	E i n g e g a n g e n :											
	1. Vierteljahr				2. Vierteljahr				3. Vierteljahr			
	Januar	Februar	März	zusammen	April	Mai	Juni	zusammen	Juli	August	Septbr.	zusammen
Weizen	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Stückgut	1150,1		135,5	1285,6	429,8	412,8	738,6	1581,2	.	124,4	257,8	382,2
frische Fische	6463,3	3268,1	8801,4	18532,8	3863,3	3684,—	5084,9	12632,2	2634,7	6003,—	5076,1	13713,8
Thomasmehl	135,2	293,5	205,5	634,2	95,9	290,9	65,8	452,6	51,3		23,7	75,—
Steinkohlen	942,0		1069,7	2011,7			2173,1	2173,1	6880,2	4528,5	3383,4	14792,1
Kalksteine	1427,4	1217,3		2644,7	1217,3	572,1	.	1789,4	2019,9			2019,9
Schwefelkies	639,4		770,9	1410,3	.	.	.	.	572,1	.	397,—	969,1
Hafer	974,1	3664,5	.	4638,6	.	.	2100,—	2100,—	.	.	.	.
Gerste	.	1951,3	.	1951,3	962,7	.	.	962,7	.	.	.	.
Ölkuchen	.	572,1	.	572,1	.	.	.	.	.	.	.	.
Granitfchotter	.	166,8	.	166,8	.	.	999,7	999,7	.	.	510,4	510,4
Granitsteine	.	.	572,1	572,1	305,9	.	.	305,9	611,8	.	.	611,8
Roggen	.	.	305,9	305,9	.	269,6	.	269,6	.	.	.	.
Gemenge	.	.	.	.	3616,8	.	1575,2	5192,—	514,—	.	323,8	837,8
Eisenwaren	.	.	.	.	.	514,—	.	514,—	.	.	.	.
Mais	.	.	.	.	.	917,1	.	917,1	.	.	.	.
Porzellanerde	.	.	.	.	.	.	141,5	141,5	1037,8	85,5	.	1123,3
Papierholz	.	.	.	.	.	.	492,4	492,4	.	.	.	.
gef. Heringe	.	.	.	.	.	.	1524,7	1524,7	.	.	.	.
Pflastersteine	.	.	.	.	.	.	.	.	.	960,4	743,4	1703,8
Chinacai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	611,8	1442,2	2054,—
Sojafchrot	.	.	.	.	.	.	.	.	.	169,8		169,8
zuf.	11731,5	11133,6	11861,0	34726,1	10491,7	6660,5	14895,9	32048,1	14321,8	12483,4	12315,1	39120,3
A u s g e g a n g e n :												
Roggen	10384,8	5371,7	11455,2	27211,7	9421,4	4263,1	2548,1	16232,6	3687,5	1193,7	5006,—	9887,2
Weizen	1150,1			1150,1					436,5			618,9
Hafer	813,4	2809,3	3863,9	7486,6	2439,4	.	.	2439,4		182,4	.	
Stückgut	3781,1	3810,5	4491,2	12082,8	3780,5	3770,4	4559,—	12109,9	2067,—	4315,7	5251,—	11633,7
Papier	.	.	2531,7	2531,7	556,6	.	1143,4	1700,—	2145,6	1817,7	.	3963,3
Geldwaaren	.	.	572,1	572,1	.	.	.	.	.	.	.	.
Erdnußkuchen	.	.	.	.	.	.	999,7	999,7	.	.	.	.
Kiefernholz	.	.	.	.	.	.	.	.	2100,—	.	.	2100,—
Gerste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	123,9	123,9
gef. Heringe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	743,4	743,4
zuf.	16129,4	11991,5	22914,1	51035,0	16197,9	8033,5	9250,2	33481,6	10436,6	7509,5	11124,3	29070,4

Außenhandel.

Danzig und Polen.

Am 6. November ist der tschechisch-polnische Handelsvertrag in Kraft getreten, der für Polen und Danzig Geltung hat. In dem tschechisch-polnischen Handelsvertrage sind im Ganzen 3 Listen mit Waren enthalten, die bei der Einfuhr nach Danzig und Polen Zollermäßigung genießen. Außer diesen 3 Listen ist im französisch-polnischen Handelsvertrag eine Warenliste mit Konventionszollermäßigungen aufgeführt.

Da Polen die Handelsverträge auf der Basis der Meistbegünstigung abgeschlossen hat, gelten diese Konventionszollermäßigungen für jeden Handelsvertragsstaat.

Wenn auch mangels eines deutsch-polnischen Handelsvertrages die Zollermäßigung für Waren deutschen Ursprungs nicht in Frage kommt, haben die reichsdeutschen nach Danzig und Polen exportierenden Firmen an der Feststellung Interesse, inwieweit sie durch die verschiedenen Zölle auf dem polnischen Absatzmarkt mit den übrigen Staaten konkurrieren können.

Im Auftrage der Handelskammer zu Danzig ist von ihrem Syndikus als Nachtrag zum polnischen Zolltarif eine zusammenfassende Darstellung über die für Danzig und Polen geltenden Konventionszollermäßigungen in deutscher Sprache herausgegeben. In dem Anhang dieses Werks ist ferner eine Uebersicht über die zur Einfuhr nach Danzig und Polen verbotenen Waren enthalten.

Dieses Werk, betitelt „Die polnischen Handelsvertragszölle und Einfuhrverbote“ kann zum Preise von 3 Rmk. durch die Auskunftstelle der Handelskammer Danzig bezogen werden.

Sozialpolitik.

Tagesfragen.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags befaßte sich in seiner Sitzung am 11. November mit wichtigen Gegenwartsfragen der Sozialpolitik, insbesondere solchen der Erwerbslosenfürsorge, der Arbeitslosenversicherung, den Forderungen der Gewerkschaften auf alsbaldige Schaffung eines Arbeitszeitnotgesetzes. Im Zusammenhang damit wurde die Einstellung gegenüber dem Arbeitsschutzgesetzentwurf und zu etwaigen weiteren Maßnahmen zugunsten der älteren Angestellten, sowie zu Fragen aus dem Gebiete der Sozialversicherung erörtert. Nach einer Aussprache wurde die Auffassung des Ausschusses in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

Der Sozialpolitische Ausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags verfolgt mit ernster Besorgnis die gegenwärtige Entwicklung gewisser sozialpolitischer Bestrebungen und Ereignisse. Er geht hierbei davon aus, daß die Lage der deutschen Wirtschaft trotz erheblicher Besserungserscheinungen noch durchaus ungeklärt und gefährvoll ist und daher eine Ueberlastung verbietet. Andererseits erkennt er an, daß aus staats- und sozialpolitischen Gründen den in Zeiten von Krisen und Depressionen in verstärktem Umfang auftretenden sozialen Schäden nach Möglichkeit abgeholfen werden muß.

Er kann es indes nicht als eine solche Abhilfe betrachten, wenn gegenüber der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit Abhilfe auf dem Wege einer außerwirtschaftlich bestimmten schematischen Kürzung der Arbeitszeit gesucht würde; denn eine solche „Rationierung der Arbeit“ würde notwendigerweise die aus der Rationalisierung der Wirtschaft zu erhoffenden günstigen Wirkungen wieder aufheben, zu Verminderung der Produktionsleistung und zu Preisverteuerung führen und damit dem dringenden Erfordernis der Belebung des Absatzes geradezu entgegengesetzt wirken. Sie würde deshalb auch keine ins Gewicht fallende Wieder-

einstellung von Arbeitslosen zur Folge haben können, sondern in ihren weiteren Wirkungen zu einer Steigerung der Arbeitslosigkeit führen.

Der Ausschuß warnt daher in Uebereinstimmung mit der Kundgebung aller auf Unternehmerseite an der Wirtschaft beteiligten Berufsgruppen vor jedem Versuche einer Arbeitszeitgesetzgebung, die sich das Ziel setze, der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit durch mechanische Mittel abzuhelfen.

Unter Vorbehalt der endgültigen Stellung zu dem noch nicht in der endgültigen Fassung bekannten Entwurfe eines Arbeitsschutzgesetzes glaubt der Ausschuß, daß auch für eine solche nicht unter dem eben bezeichneten Gesichtspunkt stehende grundsätzliche gesetzliche Arbeitszeitregelung die gefährliche und unsichere Lage der deutschen Wirtschaft auf das Ernsteste zu beachten ist und eine solche Regelung nur aus den Verhältnissen der deutschen Volkswirtschaft heraus getroffen werden kann. Diese Verhältnisse in ihrer grundsätzlichen Gestaltung zu erfassen, ist die Aufgabe der gegenwärtig im Gang befindlichen großen Wirtschaftsuntersuchung. Ihre Ergebnisse werden für die Dauerregelung der Arbeitszeit nicht zu entbehren sein. Was die internationale Lage anlangt, so hat der Gedanke der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens bislang bei den wichtigsten Industrieländern kaum Fortschritte, in der letzten Zeit sogar Rückschritte gemacht; eine nationale Regelung, die von vornherein die Vereinbarkeit mit dem Washingtoner Abkommen sich zur Aufgabe macht, bringt deshalb die Gefahr mit sich, daß die deutsche Wirtschaft zu der Vorausbelastung des Dawesplanes und der Kapitalentblößung dem Auslande gegenüber auch in den Fragen der Arbeitszeit unter erschwerenden Verhältnissen den Wettbewerb führen müßte.

Was die Erwerbslosenfürsorge anlangt, so hält der Ausschuß für die wirksamste Abhilfe eine weit-schauende gesunde Wirtschaftsförderung. Besonders wichtig erscheint, daß die Unterstützungssätze ein gewisses Verhältnis zu den Löhnen nicht übersteigen dürfen.

Wenn auch grundsätzlich die Arbeitslosenversicherung der jetzigen Erwerbslosenfürsorge mit ihren Mängeln und den häufigen politischen Kämpfen um sie vorzuziehen ist, so fehlt es zur Beurteilung der Pläne der Regierung noch an der umgänglich notwendigen Voraussetzung einer zuverlässigen versicherungstechnischen Unterlage, eines sicheren Ueberblicks über die finanziellen Folgen für Staat und Volkswirtschaft und einer Sicherung gegen eine unerträgliche Mehrbelastung.

Der Notlage der entlassenen älteren Angestellten und Arbeiter gegenüber haben Handel und Industrie vielfach den Willen betätigt, solche Notlagen möglichst zu vermeiden. Durch Gesetz einen Einstellungszwang oder einen Kündigungsschutz über das Reichsgesetz vom 9. Juli d. J. hinaus einzuführen, daß die Reichsregierung selbst als das äußerst erträgliche erklärte, würde Schäden und Härten nicht mildern können, sondern in der Folge das Gegenteil bewirken.

Zum Arbeitsgerichtsgesetz verweist der Ausschuß auf seine Entschließung vom 6. September ds. Js. Er hält es für dringend geboten, bei der Reform die Arbeitsgerichtsbarkeit so zu gestalten, daß die Gewähr einer rein sachlichen unbeeinflussten Rechtsprechung gegeben ist.

Gegenüber den in der letzten Zeit wieder aufgetauchten Forderungen auf Beseitigung der Unternehmer-Selbstverwaltung in der Unfallversicherung spricht sich der Ausschuß eindringlich für die Erhaltung dieser seinerzeit aus geschichtlichen und wohlerwogenen sachlichen Gründen geschaffenen Organisationsform aus, die ihrem sozialen Zweckgedanken vollauf gerecht geworden ist.

Der Ausschuß ist sich einig in der Erkenntnis, daß bei der Fülle der sozialpolitischen Fragen und ihrer entscheidenden Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft die

Kartell der Auskunfteien Bürgel

erteilt

Auskünfte über

Kreditfähigkeit

Bezugsquellen

Abfahgebiete

etwa 300 Auskunftstellen

Auskunststelle in Stolp, Bahnhofstraße 19. Sernsprecher 743.

strengste unbeeinflusste Sachlichkeit mehr denn je Pflicht aller in der Gesetzgebung und der Verwaltung Tätigen gegenüber dem Staate wie der Volkswirtschaft ist.

Versicherungswesen.

Holzindustrie und Feuerversicherung.

Von Johannes Pottien, Berlin-Wilmersdorf.

Die Holzindustrie rechnet zu denjenigen Betrieben, die vom Standpunkt der Feuerversicherungstechnik als besonders gefährvoll gelten. Die Gründe liegen auf der Hand. Das Rohmaterial, also Holz, ist an und für sich leicht brennbar und die bei seiner Bearbeitung entstehenden Abfälle tragen zur schnellen Verbreitung eines entstehenden Feuers bei. Dazu kommen die Gefahrenquellen, die sich zwar nicht auf die Holzindustrie beschränken, aber doch bei ihrer Beurteilung herangezogen werden müssen. Dazu gehört die Art der Heizung und Beleuchtung, die, wenn sie etwa durch Öfen und Petroleumlampen geschieht, die Gefahr erhöht. Zu erwähnen ist auch, daß vielfach mit Holzbearbeitungsbetrieben Trockenanlagen verbunden sind, die gleichfalls gefährdend wirken. Ferner kommt in Betracht, daß die hergestellten Waren natürlich wiederum aus Holz bestehen und eine weitere Gefahrenquelle bilden. Daher wurden diese Betriebe schon immer von den Feuerversicherern mit erheblichen Prämien belegt, die früher etwa zwischen 2 und 17½ v. T. schwankten, wobei in einzelnen Fällen sogar darüber hinausgegangen wurde, in der Inflationszeit und dem damit einsetzenden zügellosen Wettbewerb eine Senkung erfahren, jetzt aber wohl allmählich zu steigen beginnen. Es ist daher kein Wunder, daß die Klagen über die Höhe der Prämien niemals verstummt sind und immer wieder den Gedanken, Abhilfe zu schaffen, anregen. Dazu kommt, daß der Holzindustrie neben den hohen Prämien vielfach erschwere Bedingungen auferlegt werden, wie z. B. die Übernahme von Selbstversicherung, wonach von vornherein von den Versicherern nur ein Teil der vorhandenen und beantragten Versicherungswerte in Deckung genommen wird, während der Rest von dem Versicherten selbst getragen werden muß. Dieser Teil der Selbstbeteiligung schwankt zwischen 1 Zehntel bis 1 Halb; letzterer Satz kommt allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung. Mit diesem Satz muß sich der Versicherte an jedem Schaden beteiligen. Wenn also der Schaden z. B. 10 000 M. beträgt, so hat bei ¼ Selbstversicherung der Versicherer 7500 M. zu zahlen, während 2500 M. nicht entschädigt werden, also vom Versicherten zu tragen sind. Ferner wird vielfach die Wiederaufbauverpflichtung gefordert, wonach die Entschädigung erst nach erfolgtem Wiederaufbau geleistet wird, meistens in drei Raten, je nach dem Fortschreiten der Wiederherstellung. Eine weitere Erschwerung bildet die Forderung der Innehaltung von Gefahrenzonen, z. B. Freihaltung eines Zwischenraumes zwischen Holzlager und Schneidemühle. Alle diese Bedrängnisse lasten auf dem Holzindustriellen. Im Schadenfalle stellen sich oft Unrichtigkeiten in bezug auf den im Versicherungsschein genau festgelegten Umfang des Betriebes heraus. Es sind mehr Holzbearbeitungsmaschi-

nen vorhanden, als im Versicherungsschein angegeben sind, mit anderen Worten, es ist eine Gefahrerhöhung eingetreten, die dem Versicherer die Möglichkeit bietet, die Entschädigung zu verweigern. Es sind vielleicht Verstöße gegen die zahlreichen Sicherheitsvorschriften vorgekommen, die gleichfalls, namentlich wenn der Brand dadurch entstanden ist, die Entschädigungsleistung gefährden.

Es ist bekannt, daß die Deutsche Feuerversicherungs-Vereinigung, die bis Anfang 1924 bestand, sich die Aufgabe stellte, regelnd in den Wettbewerb einzugreifen. Die Folge davon war, daß, da die Vereinigung fast lückenlos alle in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften umfaßte, kaum eine Möglichkeit bestand, den geforderten Prämien zu entgehen. Die wenigen Außenseiter waren nicht imstande, das Versicherungsbedürfnis zu befriedigen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß in der Inflationszeit hierin eine Änderung eintrat. Es wurde eine Anzahl neuer Gesellschaften gegründet, die sich der Vereinigung nicht anschlossen. Dadurch kam Lockerung in ihr Gefüge, so daß sie Anfang 1924 sich auflöste. Der nunmehr sich fortsetzende und immer mehr steigende Wettbewerb führte schließlich zu einer solchen Senkung der Prämie, daß ernstliche Gefahr für den Bestand der Gesellschaften eintrat, die auch vom Standpunkt der Versicherungsnehmer nur mit Besorgnis beobachtet werden konnte. Infolgedessen trat schon Ende 1924 wieder eine Anzahl von Gesellschaften zu einer neuen Vereinbarung, dem sogenannten Münchener Abkommen, zusammen. Ihre Zahl vermehrte sich schnell und umfaßt jetzt 60 Gesellschaften. Die frühere Vereinigung ist also in neuem Gewande erstanden. Der frühere Zustand, wonach außerhalb der Vereinigung genügende Versicherungsmöglichkeiten nicht bestanden, ist erfreulicherweise, wie vom Standpunkt der Versicherungsnehmer erklärt werden kann, noch nicht eingetreten, da genügend Gesellschaften, namentlich auch ausländische, vorhanden sind, die es ermöglichen, außerhalb der Abkommensgesellschaften unterzukommen. Jedoch nehmen auch diese Außenseiter Aufbesserungen der Prämie vor, wenn auch nicht immer in dem Umfange, wie sie von den Abkommensgesellschaften gefordert werden. Hiermit werden sich die Versicherten abzufinden haben, da die durch den Wettbewerb herabgesunkenen Prämien nicht ausreichen und nur bei angemessenen Prämien großzügige Schadensregelung erwartet werden kann. Freilich haben die Versicherer bisher niemals ihre Prämienforderung — und das gilt nicht nur für die Holzindustrie — durch statistische Nachweise über den notwendigen Prämienbedarf genügend erhärten können. Es dürfte an der Zeit sein, daß die Versicherer ihre bisherige Zurückhaltung aufgeben und solche Nachweise veröffentlichen; sie werden beruhigend auf die Versicherungsnehmer wirken, wenn sie sehen, daß die geforderten Prämien dem Bedürfnis entsprechen. So lange das nicht geschieht, wird ein gegenseitiges Vertrauen nicht aufkommen, namentlich wenn die Versicherungsnehmer sehen, daß andere Versicherer, wie z. B. eine Anzahl Ausländer sich mit geringeren Prämien begnügen, also die Prämienforderungen der Abkommensgesellschaften nicht mitmachen. Die Versicherer werden sich auch hüten müssen, etwa einen Notstand in der Weise eintreten zu lassen, daß die meisten

Versicherer sich von gefährvollen Betrieben, wie also z. B. der Holzindustrie, völlig fernhalten und dieses Geschäft einigen wenigen Versicherern überlassen, bei denen nicht nur eine Häufung eintritt und die sich auch veranlaßt sehen könnten, ihre Macht restlos auszunutzen. Wenn es auch gewiß richtig ist, daß die Versicherer zur Uebernahme bestimmter Versicherungen nicht gezwungen werden können, so müssen sie doch andererseits alles vermeiden, was als unnötige Härte erscheinen kann. Es muß auch für die Holzindustrie Versicherungsmöglichkeit in weitestem Umfange dauernd bestehen bleiben, und es ist Sache der Versicherer, Einrichtungen zu treffen, die dies gewährleisten. Es sind Anzeichen vorhanden, daß die Versicherer sich dieser Aufgabe nicht voll bewußt sind. Mit diesen Ausführungen soll daher ein Warnungssignal gegeben werden.

In diesem Zusammenhang mag auch die von den Versicherern geschaffene Versicherungsmöglichkeit für sogenannte notleidende Wagnisse erwähnt werden, das sind solche, die im freien Verkehr nicht unterkommen können. Die Bedingungen, unter denen solche Betriebe versichert werden, sind überaus hart, die sich nicht in allen Fällen rechtfertigen. Auch hier wird der Hebel zur Aenderung angefaßt werden müssen.

Die Holzindustrie selbst wird alle Veranlassung haben, peinliche Sorgfalt und Ordnung in den Betrieben dauernd durchzuführen, ferner im eigenen Interesse möglichst viel voneinander getrennte Gefahrenbereiche zu schaffen, die auf eine möglichst geringe Ausdehnungsmöglichkeit entstehender Brände hinwirken. Dazu gehört auch die Einrichtung und Instandhaltung von Feuerlöscheinrichtungen, ferner die Bewachung während der Ruhezeit u. a. m.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern ferner die Sicherheitsvorschriften aus Gründen, die bereits ausgeführt sind. Es kann jedem Industriellen nur dringend empfohlen werden, von Zeit zu Zeit die Betriebe durch eine versicherungstechnisch erfahrene, von den Versicherern unabhängige Stelle prüfen zu lassen. Der Deutsche Versicherungs-Schutzverband nimmt solche Prüfungen bei seinen Mitgliedern vor und hat regelmäßig erhebliche Verstöße festgestellt, deren Beseitigung die Mitglieder vor trüben Erfahrungen im Schadensfalle bewahrt hat.

Eine weitere Vorsorge ist auch auf den Nachweis im Schadensfalle zu verwenden. Es sind Einrichtungen zu treffen, die diesen Nachweis ermöglichen, weil sonst auch hierdurch Verluste im Schadensfalle eintreten, da die Versicherer selbstverständlich nur den wirklich nachgewiesenen Schaden ersetzen können. Auch in Schadensfällen ist die Beratung dringend notwendig. Sie hat sich auch auf die Wahl geeigneter Sachverständiger zu erstrecken, in deren Händen bekanntlich die Schadenfeststellung bei einigermaßen umfangreichen Schäden regelmäßig liegt. Auch in dieser Beziehung steht der Deutsche Versicherungs-Schutzverband mit Rat und Tat zur Verfügung.

Substanzerhaltung durch Versicherung

Werkerhaltungsversicherung.

Mit der Stabilisierung der Währung ist das Problem der Substanzerhaltung in ein neues Stadium gerückt und somit auch das Wesen der kaufmännischen Abschreibung. Die Abschreibungen erfolgen im allgemeinen vom Anschaffungswert bzw. vom Wert der Goldmarkeröffnungsbilanz und sind demnach in den meisten Fällen nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr ihrer Ergänzung.

Diejenige Versicherung, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, der Erhaltung der Substanz zu dienen, ist: die Werkerhaltungsversicherung, zu deren Gebiet insbesondere die Maschinenlebensversicherung (Universal-Maschinen-Versicherung) und die Hauslebensversicherung gehören. (Siehe unsere Mai-Nummer 1925 S. 83 ff.)

Die Werkerhaltungsversicherung dient der Erhaltung und Ersatzbeschaffung der Maschinen, der Gebäude und Bauwerke aller Art und des Inventars. Das wesentliche dieser Versicherung ist, daß sie neben anderen Risiken auch gegen die durch Abnutzung und Entwertung eintretenden Schäden Versicherungsschutz bietet. Sie dient der Gesunderhaltung der Betriebsanlagen und Produktionsmittel, während ihrer Lebensdauer und der Ersatzbeschaffung derselben bei ihrem teilweisen oder völligen Untergange. Sie bietet ferner auch Schutz gegen technische Ueberholung und Unwirtschaftlichkeit der Maschinen.

Die buchtechnischen Abschreibungen und Rücklagen können nicht den Effekt der echten Versicherung erreichen. Sie können aber auch neben der Werkerhaltungsversicherung schon deshalb bestehen bleiben, weil das Gebiet der Werkerhaltungsversicherung ein weiteres ist, als das der Abschreibungen und Rücklagen. Die Werkerhaltungsversicherung hat folgende Vorteile gegenüber den Abschreibungen:

1. Die Abschreibung ist negativ, während die Versicherungsprämie positiv ist. Die Rücklagen sind zwar positiv, aber sie können nur allmählich durch Anhäufung der einzelnen Jahresraten in Schadensfällen nützlich werden, während eine Prämie die gesamte, sie um das Vielfache übersteigende Versicherungssumme im Schadensfalle sofort auslösen kann.
2. Die Rücklagen bleiben im Vermögen des Unternehmens, während die Prämien aus dem Vermögen als Unkosten zunächst ausscheiden müssen. Dennoch behält der Versicherte die Verfügung über die von ihm ausgegebenen Versicherungsbeträge dadurch, daß die Police der Werkerhaltungsversicherung beleihbar ist. Er kann auf diese Weise in Zeiten des Bedarfs die hingegebenen Beträge seinem Unternehmen wieder dienstbar machen. Die Versicherungsgesellschaft selbst beleih die Policen zu mäßigen Zinsen. Darüber hinaus bildet aber die Police der Werkerhaltungsversicherung überhaupt eine wichtige Kreditunterlage.
3. Die günstigere Stellung der Versicherung gegenüber den Abschreibungen zeigt sich vor allem darin, daß Abschreibungen im allgemeinen nur vom Anschaffungswert bzw. vom Wert der Goldmarkeröffnungsbilanz erfolgen können, während die Versicherungssumme durch den Versicherungswert bedingt und dieser wiederum durch den wirklichen Wert des versicherten Werkes oder dessen Neubeschaffungswert bestimmt wird.

Von Bedeutung ist hierbei noch, daß nach § 2 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag im Wege der sogenannten „Rückwärtsversicherung“ auch die in der Vergangenheit liegende Entwertung der Substanz versichert werden kann.

Durch die Rückwärtsversicherung kann eine volle Neuwertdeckung des versicherten Werkes erzielt werden. Das Wesen der Rückwärtsversicherung ermöglicht es auch, einen erheblichen Teil der Prämie gegen mäßige Zinsen zu stunden. Da die Werkerhaltungsversicherung ihrem Wesen nach gegen die Entwertung Schutz bietet und demnach keine Abzüge „neu für alt“ bei den Schadensleistungen vornimmt, bildet sie auch eine wichtige Ergänzung zu allen Schadensversicherungen, insbesondere zur Feuerversicherung. Sie kann z. B. in Brandschadensfällen neben der Leistung durch die Feuerversicherung die volle Neuwertdeckung der beschädigten oder zerstörten Objekte gewährleisten.

4. Die gleichbleibende Prämie kann bei allen Kalkulationen ihre Berücksichtigung finden. Sie kann demnach auch insbesondere bei der Preiskalkulation in Rechnung gezogen werden und somit auf die Verbraucher abgewälzt werden.
5. In den Bilanz- und Finanzgesetzen wird die Versicherungsprämie, insbesondere diejenige der Schadensversiche-

rung, günstiger gestellt als Abschreibungen und Rücklagen. Es wird dem Versicherungsgedanken als solchem Rechnung getragen und insbesondere dem Umstande, daß die Versicherungsprämien an den Versicherungszweck gebunden, daß sie ferner auch nicht willkürlich, sondern auf Grund statistischer und mathematischer Berechnungen ermittelt sind. Daß diese Begünstigung sich aus dem Wesen der Versicherung erklärt, ergibt sich aus der ungünstigen Behandlung des Selbstversicherungsfonds in den Bilanz- und Finanzgesetzen.

Zahlung der Entschädigung und Quittung.

Es ist im Versicherungsgewerbe üblich, daß die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer vor Zahlung der fälligen Entschädigung eine Quittung vorlegt und erst nach Rückerhalt derselben den entsprechenden Betrag zahlt. Unseres Wissens hat das Verfahren in dieser Form bisher noch nicht zu Unzuträglichkeiten geführt. Die Frage nun, ob der Versicherungsnehmer vor Erhalt der Entschädigung Quittung leisten muß, hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung anlässlich einer Beschwerde eines Versicherungsnehmers beschäftigt. Dieser verweigerte die Quittungsleistung vor Zahlung der Entschädigung, worauf die Versicherungsgesellschaft die Zahlung ablehnte. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung äußert sich hierüber in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1925 wie folgt:

„Das Amt konnte diesen Standpunkt, die Entschädigung erst nach Vorlage der Entschädigungsquittung durch den Versicherungsnehmer auszusahlen, nicht teilen. Es wies die Gesellschaft darauf hin, daß in den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (§ 15) ein derartiges Recht für die Gesellschaft nicht vereinbart sei. Nach ihnen sei vielmehr die Entschädigung nach dem Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkte fällig, in welchem der Schaden vollständig festgestellt sei. Eine andere Regelung ergebe sich auch aus § 368 BGB. nicht. Nach dieser Bestimmung habe vielmehr der Versicherungsnehmer erst gegen Empfang der Leistung Zug um Zug auf Verlangen eine Entschädigungsquittung auszustellen.“

Die Gesellschaft hat sich der Ansicht des Amtes angeschlossen und ihre Geschäftsstelle entsprechend belehrt.“ (Deutscher Versicherungs-Schutzverband).

Verschiedenes.

Ladenmieten.

Nach vielen Kämpfen und Schwankungen ist mit der preußischen Verordnung vom 11. November d. Jrs., die am 1. Dezember in Kraft getreten ist, ein ernstlicher Fortschritt in der Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft gemacht worden. Die Wohnungen, die je nach den verschiedenen Ortsklassen in den Orten B 1300 RM. und mehr Jahresfriedensmiete, in C 800 RM. und mehr, in D 500 RM. und mehr zu zahlen haben, sind in der Hauptsache freigegeben. Vor allem interessiert uns hier die Freigabe der gewerblichen Räume, also auch der Läden. Zum 1. April 1927 können erstmals Kündigungen ausgesprochen werden, es sei denn, daß sie Bestandteile einer Wohnung sind oder wegen ihres Zusammenhangs mit Wohnräumen zusammen mit letzteren vermietet sind.

Diese Lockerung hat sofort zu dringlichen Vorstellungen geführt, welche eine kaufmännische Vereinigung eines Plazes im Kammerbezirk an die Kammer gerichtet hat.

Nach eingehender Beratung im geschäftsführenden Ausschuß erwiderte die Kammer, daß die beanstandete preußische Verordnung vom 11. November nicht den Vorbehalten entspricht, welche die Wohnungskommission des Deutschen Industrie- und Handelstags für die Aufgabe der Zwangsbewirtschaftung der gewerblichen Räume zur Bedingung gemacht hat. Indessen darf nicht übersehen werden, daß ein

wesentlicher Schutz für die Ladenmieter dadurch gegeben ist, daß § 49a des Gesetzes über Mieterschutz und Mietseignungsämter vom 30. Juni 1926 für die gewerblichen Räume in Kraft geblieben ist, welcher lautet:

„Wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Ueberlassung von Räumen oder im Zusammenhange damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen.“

Ebenso wird bestraft, wer für die Vermittlung eines Rechtsgeschäfts der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist.“

Außer diesem ausdrücklichen Rechtsschutz dürfte aber auch die Entwicklung selbst einen Schutz gewähren. Es hat sich bereits im Kammerbezirk gezeigt, daß die Mieten sowohl für Läden wie auch für Wohnungen rückläufig sind. Die Hausbesitzer sind schon genötigt gewesen, in beiden Beziehungen die Mieten herabzusetzen, um überhaupt Mieter zu finden oder zu behalten. Die Mietsforderungen finden ihre natürliche Grenze an der Möglichkeit, die Miete zu bezahlen. Kann sie aus einem Laden nicht herausgewirtschaftet werden, so bleibt den Hauswirten nichts anderes übrig, als sich den heutigen Verhältnissen ebenfalls anzupassen. Angebot und Nachfrage regeln auch auf dem Wohnungsmarkt die Preise und vom kaufmännischen Standpunkt aus scheint es bedenklich, da nur die allmähliche Beseitigung der Zwangswirtschaft auch den Baumarkt gesunden lassen kann, jetzt, wo für gewerbliche Räume ein Anfang gemacht ist, wieder den Staat zu Hilfe zu rufen und dadurch die Wohnungszwangswirtschaft zu verlängern. Die Kammern haben jahrelang im Interesse der Kaufmannschaft darum gekämpft, daß die Beschränkungen des freien Handels beseitigt wurden. Es hat sich gezeigt, daß nur bei normaler Preisbildung sich ergibt, was der normale Preis ist. Ebenso kann dies für die Mieten nur durch das freie Spiel von Angebot und Nachfrage ermittelt werden.

Sollten sich jedoch tatsächlich Mißstände ergeben, so ist die Kammer gern bereit, die Sachlage zu prüfen, und bittet gegebenenfalls um nähere Mitteilungen über die Sachlage, insbesondere über das Verhalten der Hausbesitzer und zwar möglichst mit Belegen. Der preußische Landesverband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine hat bereits den Hausbesitzern ans Herz gelegt, nicht ohne zwingenden Grund zu kündigen und nur nach vorheriger Besprechung mit dem Mieter, ferner die Mieten nicht zu steigern, bevor nicht der Landesverband Richtlinien herausgegeben hat. Die Kammer würde sofort die nötigen Schritte tun, um die Interessen der Ladenmieter zu schützen. Dazu würde auch die Bildung von Schlichtungsstellen gehören.

Beamtenhandel.

Im Anschluß an unsere bisherigen Veröffentlichungen haben wir nunmehr zu berichten, daß für Preußen vom Staatsministerium am 3. November d. Jrs. die folgenden Richtlinien erlassen worden sind:

1. Jeglicher Warenhandel (Lagerung, Verkauf, Verteilung von Waren, Einkaufsvermittlung, Verkaufsvermittlung, Auslegung von Sammellisten usw.) durch Beamte oder Bezugsgemeinschaften von Beamten in Diensträumen ist untersagt. Bestehende Einrichtungen dieser Art sind aufzuheben.
2. Fremden Personen ist jede Art von Handelstätigkeit, insbesondere der Verkauf von Waren, das Sammeln

von Warenbestellungen und die Vermittlung von Versicherungen, bei behördlichen Dienststellen verboten.

3. Ausnahmen dürfen, soweit dies mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist und staatliche Interessen nicht verletzt werden, gestattet werden, wenn es sich um den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum alsbaldigen Verbrauch handelt in Verbindung mit einem durch einen selbständigen Unternehmer betriebenen Mittagstisch (z. B. bei Betrieb einer Kantine in für dienstliche Zwecke nicht benutzten Räumen von Dienstgebäuden gegen angemessene Miete, Erstattung der sonstigen Betriebskosten usw.).
4. Weitere Ausnahmen können, wenn sie durch ein dienstliches Interesse geboten sind, von dem zuständigen Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zugelassen werden.
5. Den Beamten ist während des Dienstes jede Betätigung bei einer Bezugsgemeinschaft auch außerhalb der Diensträume verboten.

Schneeballgeschäfte.

Auch in unserem Bezirk haben wir ein stärkeres Hervortreten der Schneeballgeschäfte feststellen müssen. Die Veranstalter sind in den verschiedensten Geschäftszweigen zu suchen. So kommen u. a. Fahrräder, Uhren, Wäsche, Schuh- und Kolonialwaren in Betracht. Wenn auch die Preise der Gutscheine je nach Art der Ware voneinander abweichen, so ist es doch in allen Fällen das gleiche Verfahren, das dem Käufer eines Gutscheins bei Werbung neuer Kunden einen Gegenstand zum Preise dieses Gutscheines zusichert, der im normalen Geschäftsverkehr erheblich teurer ist. Uns ist glaubhaft berichtet worden, daß sogar in Barbierstuben ein lebhafter Handel mit diesen Scheinen betrieben wird. Auf dem Lande sind Briefträger und Schornsteinfeger um den Absatz der Scheine bemüht.

In der Annahme, durch einen Hinweis auf die durch Urteil des Reichsgerichts vom 14. 2. 1901 ausgesprochene Strafbarkeit in der Öffentlichkeit dem Unwesen begegnen zu können, wandten wir uns an den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin mit der Bitte, mit größter Beschleunigung eine Warnung in der Bezirkspresse zu erlassen und unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. März 1901 gegen die Betriebe, die wir benannten, vorzugehen. Gleichzeitig lenkten wir die Aufmerksamkeit der Postverwaltung auf diese Firmen mit dem Antrag, sie vom Postversand bei der Annahme oder Aushändigung auszuschließen.

Kurze Zeit darauf wiesen die Veranstalter in der Presse auf die Zulässigkeit des Verfahrens hin und stützten sich auf ein Urteil des Hamburgischen Oberlandesgerichts vom 30. September d. J. Die Prüfung des Sachverhalts ergab die Richtigkeit der Angaben. Während das Landgericht Kammer IV für Handelsachen Hamburg eine Unterlassungsklage des Reichsverbandes Deutscher Mechaniker gegen den Admira-Warenvertrieb in Hamburg zu Gunsten der Kläger entschieden hatte, hob das Oberlandesgericht das Urteil auf. Das Urteil, das mit einer Entscheidung des Landesgerichts Hamburg, Strafkammer III, vom 22. Februar d. J. Aktz. 16 St. 1594/25 übereinstimmt, hat indessen noch keine Rechtskraft, da der Reichsverband Revision eingelegt hat. Im Gegensatz hierzu steht die Auffassung des Hamburger Schöffengerichts, das den Inhaber desselben Admira-Warenvertriebs am 9. v. M. — IX 1947/26 — wegen unerlaubter Auspielung zu 10 000 RM. Geldstrafe evtl. 3 Monaten Gefängnis verurteilt hat. Auch in diesem Falle wird noch die Berufungsinstanz zu entscheiden haben. Die Verwirrung wird noch größer durch ein Urteil des Schöffengerichts Sorau M. vom 14. 9. 26, das in gleicher Angelegenheit eine beschuldigte Firma freigesprochen hat. Wegen eingelegter Berufung entbehrt dieses Urteil ebenfalls noch der Rechtskraft.

Es fällt schwer, aus diesen abweichenden Entscheidungen einen Schluß zu ziehen. Es wäre aber auch verfrüht, zu einer endgültigen Stellungnahme zu kommen und Mittel zur Abhilfe zu empfehlen, bevor die Entscheidungen der übergeordneten Instanzen ergangen sind. Wir werden nach Erhalt weiterer Nachrichten auf die Angelegenheit zurückkommen.

Warnung.

In der Presse erscheinen hin und wieder Anzeigen, in denen die Vergebung ausländischer Konsulate angeboten wird. Wir haben Veranlassung, in solchen Fällen Vorsicht anzuraten und Rückfrage bei unserer Kammer zu empfehlen.

Fabriklehrverträge.

Wird in gewerblichen Betrieben entgegen der ausdrücklichen Vorschrift der Lehrvertrag nicht schriftlich oder nicht ordnungsmäßig abgeschlossen, so macht sich der Lehrherr nach § 150 Ziffer 4a der Reichsgewerbeordnung strafbar und begibt sich außerdem gewisser Rechtsvorteile, während er zivilrechtlich wie strafrechtlich gleichwohl für die Einhaltung der übernommenen Pflichten haftbar bleibt. Es ist also sehr wichtig, für den Abschluß sachgemäße Vordrucke zur Verfügung zu haben. Hierfür ist den Industriebetrieben des Kammerbezirks die Benutzung der vom Verband mitteldeutscher Industrie- und Handelskammern verfaßten Fabriklehrverträge zu empfehlen, die von der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig im Wege des Buchhandels oder auch, wo dies nicht möglich ist, durch unsere Kammer zu beziehen sind.

Nummerischlegel.

Wenn Holz lange im Walde liegt, so sind die angestempelten Zahlen nicht mehr zu lesen und es kommen leicht Irrtümer vor. Die Kammer hat daher die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, um Erwägung, ob nicht eine Anweisung angängig wäre, daß in allen Oberförstereien Nummer, Länge und Durchmesser mit dem Nummerischlegel eingeschlagen werden. Auch die Regierung hielt die Verwendung von Nummerischlegeln für das beste Verfahren und ersuchte alle Oberförstereien, zukünftig darnach zu verfahren.

Baltischer Glas-Versicherungs-Verein

auf Gegenseitigkeit

Fernspr.
Nr. 159

Stolp i. Pom.

Bismarck-
platz Nr. 19

Zurzeit 835 Mitglieder.

Vorstand:

Vorsitzender: Syndikus der Industrie- und Handelskammer Dr. Sievers,

1. stellv. Vorsitzender: Kaufmann August Ruffmann-Stolp,

2. " " " Paul Oettinger-Stolp,

3. " " " Robert Kühl-Stolp,

Beisitzer: David Neumann-Stolp, Franz Hofsatz-Neustettin, Willi Neumann-Köslin, Otto Timm-Schivelbein.